



## Schüleraufnahmebogen

### Angaben zum Schüler

Name: \_\_\_\_\_ Vorname(n): \_\_\_\_\_

Geschlecht:  männlich  weiblich  divers

Straße: \_\_\_\_\_ PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Geburtsort: \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_ Konfession: \_\_\_\_\_

Fach:  Religion  Werte und Normen

Sprache zuhause: \_\_\_\_\_ in Deutschland seit: \_\_\_\_\_

Einschulungsjahr: \_\_\_\_\_ wiederholte Klassen: \_\_\_\_\_

Bisher besuchte Schule: \_\_\_\_\_

*Fügen Sie bitte eine Kopie des letzten Zeugnisses bei!*

Bestehender Sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf:

Hören  Sehen  Körperlich/Motorisch  Emotional/Sozial  Lernen

Geistige Entwicklung

Festgestellte, für den Schulbesuch bedeutsame Erkrankungen/Behinderungen:

*Halten Sie Rücksprache mit der Klassenleitung.*

**Der Impfschutz gegen Masern muss nachgewiesen werden.** Dies kann z. B. durch Vorlage des Impfausweises oder einer ärztlichen Bescheinigung im Original erfolgen. Eine Kopie reicht nicht!

Wünsche: (z. B. Freundesgruppe für die Klassenbildung)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_



## Angaben zu den Sorgeberechtigten

	Mutter	Vater
Name, Vorname		
Straße Hausnummer		
PLZ Ort		
Telefon Festnetz		
dienstlich		
mobil		
E-Mail		

Im Notfall alternativ zu den Sorgeberechtigten zu verständigen (Name und Telefonnummer):

---

---

Bei **Alleinerziehenden**: Haben Sie das alleinige Sorgerecht?

ja: Gerichtsurteil / Negativbescheinigung des Jugendamtes vom \_\_\_\_\_

*Zur Anmeldung mitbringen!*

nein

Bei **Lebensgemeinschaften**: Haben die Eltern eine Sorgerechtserklärung abgegeben?

ja

nein: Ich bin damit einverstanden, dass auch der leibliche Kindsvater/Kindsmutter über die schulischen Leistungen unseres Kindes informiert wird:

Unterschrift Mutter/Vater \_\_\_\_\_

**Vollmacht** für Eltern, die das gemeinsame Sorgerecht ausüben

Hiermit bevollmächtige ich Frau/Herrn \_\_\_\_\_ (Name der Mutter/des Vaters, die/der die Interessen des Kindes gegenüber der Schule wahrnimmt)

die Interessen meiner Tochter/meines Sohnes \_\_\_\_\_  
in allen schulischen Angelegenheiten gegenüber der zu besuchenden Schule und der Schulbehörde zu vertreten.

Name und Unterschrift des Elternteils, der die Vollmacht gibt:

---



Wir nehmen /ich nehme am **Lernmittelausleihverfahren** teil:

- ja *Anmeldung zur Schulbuchausleihe ausfüllen*
- nein

### Einwilligung zur **Weitergabe einer Klassenliste**

Zur Erleichterung des Schulbetriebes wäre es hilfreich, wenn in jeder Klasse eine Telefonliste erstellt würde, um notfalls mittels Telefonkette/Emailverteiler bestimmte Informationen zwischen Eltern/volljährigen Schülern weiterzugeben. Für die Weitergabe an alle Eltern der klassenangehörigen Schüler/innen einer solchen Liste, die Name, Vorname des Schülers/der Schülerin und die Telefonnummer/Emailadresse enthält, benötigen wir Ihr Einverständnis. Diese Einwilligung kann jederzeit von Ihnen für die Zukunft widerrufen werden.

- einverstanden  nicht einverstanden

### Einwilligung in die **Übermittlung an die Elternvertreter**

Die Elternvertreter erhalten von der Schule zur Durchführung ihrer Aufgaben Ihre Namen und Adressdaten nur, wenn Sie hierzu Ihre schriftliche Einwilligung erteilen. Zur Verfahrenserleichterung bitten wir Sie bereits an dieser Stelle um Ihre Einwilligung. Diese Einwilligung kann jederzeit von Ihnen für die Zukunft widerrufen werden.

- einverstanden  nicht einverstanden

Wir verpflichten uns / ich verpflichte mich, alle für die Schule relevanten Änderungen **umgehend** der Schule mitzuteilen.

	Datum	Name Sorgeberechtigter	Unterschrift
Varel,	_____	_____	_____
	_____	_____	_____

Folgende Unterlagen sind beigelegt

- Kopie des letzten Zeugnisses
- Anmeldung zur Schulbuchausleihe
- \_\_\_\_\_



Die **Schul- und Pausenordnung** der Oberschule Varel haben wir / habe ich zur Kenntnis genommen und mit unserem / meinem Kind besprochen.

Varel, den \_\_\_\_\_

(Datum)

(Unterschrift Erziehungsberichtigte/r)

(Unterschrift Schüler/in)

Den **Waffenerlass** habe ich gelesen und verstanden. Ich verpflichte mich, keine Waffen, keine Munition oder vergleichbare Gegenstände sowie Chemikalien in die Schule mitzunehmen. Wir haben / ich habe mit unserem / meinem Kind über den Waffenerlass gesprochen und es entsprechend belehrt.

Varel, den \_\_\_\_\_

(Datum)

(Unterschrift Erziehungsberichtigte/r)

(Unterschrift Schüler/in)

Wir haben / ich habe von dem **Informationsschreiben „Gemeinsam vor Infektionen schützen“** Kenntnis genommen und mit unserem / meinem Kind besprochen.

Varel, den \_\_\_\_\_

(Datum)

(Unterschrift Erziehungsberichtigte/r)

(Unterschrift Schüler/in)

Hiermit erklären wir / erkläre ich, die **Nutzungsverordnung für digitale Endgeräte** der Oberschule Varel vom 05.05.2020 vollständig gelesen zu haben und einschließlich der darin enthaltenen Bestimmungen über Datenschutz und das Fernmeldegeheimnis durch Unterschrift anzuerkennen.

Darüber hinaus willigen wir / willige ich in die in § 4 der Nutzungsverordnung für digitale Endgeräte der Oberschule Varel vom 05.05.2020 genannte Verwendung von personenbezogenen Daten ein.

Varel, den \_\_\_\_\_

(Datum)

(Unterschrift Erziehungsberichtigte/r)

(Unterschrift Schüler/in)

Die **Hinweise zum Sportunterricht** an der Oberschule Varel haben wir / habe ich zur Kenntnis genommen und mit unserem / meinem Kind besprochen.

Varel, den \_\_\_\_\_

(Datum)

(Unterschrift Erziehungsberichtigte/r)

(Unterschrift Schüler/in)



## Schulordnung der Oberschule Varel

### Vorwort

Wenn viele Personen unter einem Dach zusammen leben und arbeiten, sind Regeln erforderlich, an denen sich dieses Zusammenleben orientiert. Nur wenn ich diese Regeln und damit die Rechte des Anderen beachte und respektiere, kann ich sicher sein, dass auch meine eigenen Rechte ernst genommen werden.

### Grundsätze

**Wir dulden keine Gewalt. Gewalt jeglicher Art wird mit sofortigem Schulausschluss geahndet.**

**Anweisungen aller Lehrkräfte und Mitarbeiter/innen der Oberschule sowie der BBS und der Aufsichtsschüler/innen sind zu befolgen.**

#### 1. Schulweg und Fahren auf dem Schulgelände

Schüler/innen verhalten sich auf dem Schulweg so, dass andere Menschen nicht gefährdet oder belästigt werden.

Grundsätzlich ist das Fahren mit dem Fahrrad oder dem Mofa/Moped auf dem Schulhof untersagt. Fahrräder werden ausschließlich im Fahrradstand an der Leke abgestellt. Mofas/Mopeds und Leichtkrafträder werden auf dem Parkplatz hinter der Großraumturnhalle geparkt. Versicherungsschutz besteht nur für Fahrräder, die von den dazu berechtigten Schülern/innen im Fahrradstand abgestellt worden sind.

#### 2. Unterrichtsbeginn / Unterricht / Unterrichtsende

Vor Unterrichtsbeginn dürfen sich die Schüler/innen im jeweiligen unteren Eingangsbereich der Schule (Flur Erdgeschoss bis zur Treppe zur Schulverwaltung/zum Haupteingang und im Bereich vor der Mensa) aufhalten. Nach dem ersten Gong gehen die Schüler/innen zu ihren Klassen- bzw. Fachräumen. Der Unterricht beginnt pünktlich mit dem 2. Gong. Sollte eine Lehrkraft ausbleiben, so benachrichtigen der/die Klassensprecher/innen nach 5 Minuten die Schulsekretärin.

Die Benutzung sämtlicher privater elektronischer Geräte durch Schüler/innen ist im Schulgebäude grundsätzlich untersagt. Die Handys sind auszuschalten und verbleiben in den Taschen. Die Handynutzung ist nur in der Mittagspause auf dem Schulhof erlaubt. Bei Zuwiderhandlungen wird das Schülerhandy für einige Zeit eingezogen und ist am Ende der achten Stunde von den Erziehungsberechtigten oder mit deren schriftlicher Erklärung bei der Schulleitung wieder abzuholen.

Mützen und dergleichen sind im Unterricht abzulegen.

Heizungskörper und Fensterbänke sind keine Sitzgelegenheiten.

Nach Unterrichtsende verlassen die Schüler/innen das Schulgebäude und den Schulhof.

#### 3. Verhalten auf dem Schulgelände

Auf dem Schulhof und im Gebäude sind alle Spiele zu unterlassen, die mit Gefahren verbunden sind, z.B. das Werfen von Steinen und Schneebällen, der Gebrauch von Feuerwerkskörpern oder das Schießen mit Gummibändern. Im Schulgebäude ist das Rennen untersagt.

Für die Sanierung abgesperrte Bereiche der Schule und des Schulgeländes dürfen von den Schülern/innen nicht betreten werden.

#### 4. Ballspielen auf dem Schulhof

Die Schülerinnen und Schüler bringen keine eigenen Bälle mit zur Schule. – Bälle und weitere Spielgeräte werden im Container auf dem Schulhof gegen Unterschrift und Vorlage eines gültigen Schülerausweises ausgegeben und müssen am Ende einer großen Pause zurückgegeben werden.

#### 5. Rauschmittel auf dem Schulgelände

Der Genuss sämtlicher Rauschmittel ist auf dem Schulgelände verboten.

## **6. Wechsel des Unterrichtsraumes**

Zu Beginn der großen Pausen sind bei einem Raumwechsel die Büchertaschen aus den Unterrichtsräumen mitzunehmen und vor den jeweiligen Klassenräumen abzulegen. Die Taschen werden dann nach dem 1. Gong abgeholt. Sportschüler/innen legen die Taschen im Eingangsbereich ab. Die Fluchtwege sind frei zu halten.

## **7. Sauberkeit/Beschädigungen**

Alle sind für die Sauberkeit des Geländes und des Gebäudes verantwortlich. Getränke von der Cafeteria sollen nur in diesem Bereich getrunken werden.

Das Kaugummi kauen ist in den Schulgebäuden untersagt.

Abfälle und Papier gehören in die jeweiligen Abfallbehälter. Verschmutzungen und Beschädigungen sind zu vermeiden. Das Eigentum anderer Personen ist zu respektieren. Schuldhaft verursachte Beschädigungen von Schuleigentum oder Eigentum anderer Personen werden auf Kosten des Verursachers beseitigt.

Schäden am Schuleigentum sind sofort im Sekretariat zu melden.

## **8. Verhalten bei Unfällen**

Bei einem Unfall ist die nächste erreichbare Lehrkraft oder das Sekretariat unverzüglich zu informieren. Der Erste-Hilfe-Raum mit einer Ruheliege befindet sich gegenüber dem Eingang zur Schulverwaltung.

## **9. Das Verhalten in der Pause regelt die Pausen- und Mensaordnung.**

**Die neue Schulordnung gilt ab dem Schuljahr 2019/2020**

Beschluss der Gesamtkonferenz vom 05.06.2019  
Beschluss des Schulvorstandes vom 05.06.2019

gez. Andreas Michalke, Oberschulrektor



## Pausenordnung

### Pausenzeiten der Oberschule Varel:

Vor dem Unterricht:	7:30 - 8:00	30 Minuten
1. Pause	9:30 – 9:55	25 Minuten
2. Pause	11:25 – 11:50	25 Minuten
Mittagspause	13:20 – 14:10	50 Minuten

**Vor dem Unterricht** wird der Haupteingang um 7:30 Uhr geöffnet. In der Eingangshalle und im unteren Geschoss wird jeweils ein Lehrer / eine Lehrerin ab 7:45 Uhr bis 7:55 Uhr Aufsicht führen. Mit dem Klingeln um 7:55 Uhr könnt ihr vor die Klassenräume gehen oder das Klassenbuch vor dem Sekretariat abholen.

- 1. Das Schulgebäude (Ausnahme: die Eingangshalle und der Bereich vor der Mensa) darf bis 7:55 nicht betreten werden.**
- 2. Die Treppen sind freizuhalten.**
- 3. In den Pausen** gehen alle Schüler/innen direkt auf den Schulhof. Die Lehrerin / der Lehrer verlässt als Letzte / Letzter den Klassenraum.
- 4. Geeignete Schüler/innen unterstützen paarweise die Aufsicht führenden Lehrkräfte.** Diese Schüler/innen führen sichtbar Ausweise mit sich. Anweisungen dieser Aufsichtsschüler/innen sind zu befolgen.
- 5. Der Aufenthalt auf dem Außenwall des Schulhofs ist untersagt.**
- 6. Toiletten sind keine Aufenthaltsräume, deshalb ist ein längerer Verbleib zu unterlassen.**
- 7. Das Schulgebäude ist in den Pausen auf dem kürzesten Weg zu verlassen.** Ausnahmen sind Wartezeiten vor dem Kiosk, in der Mensa und ein Toilettenbesuch zu Beginn/Ende der Pause. Die Einkäufe und Toilettengänge dürfen nicht von Mitschülern begleitet werden.

8. **Das Schulgelände darf ohne ausdrückliche Genehmigung durch eine Lehrkraft nicht verlassen werden.** Die Lehrkräfte begleiten die Schüler/innen in den oberen Fluren bis zum Treppenniedergang.
9. **Die Schülerinnen und Schüler betreten nicht die Flurbereiche und den Schulhofbereich der BBS** (Ausnahme: Zugang zum Fahrradstand).
10. **Das zentrale Treppenhaus beim Fahrstuhl ist kein Pausenbereich.**
11. **Die Mensaordnung muss eingehalten und die Anweisungen des Mensapersonals müssen befolgt werden.**  
Das Mittagessen darf nur in der Mensa eingenommen werden. Die Tische sollen sauber verlassen werden und das Essgeschirr muss in die dafür vorgesehenen Behälter abgestellt werden.
12. **Schulmediathek**  
Schultaschen u. ä. sowie Mäntel / Jacken werden im Eingangsbereich der Schulmediothek abgelegt. Essen und Trinken sind in der Schulmediothek nicht erlaubt.
13. **Ganztagsraum**  
In der Mittagspause können Schüler/innen den Ganztagsraum nutzen. Die Aufsichtslern / innen schließen diesen am Anfang der Mittagspause auf.
14. **Lehrerzimmer**  
Das Lehrerzimmer ist in den Pausen nur in Notfällen aufzusuchen.

**Die neue Pausenordnung gilt ab dem Schuljahr 2018/19.**

**gez. Andreas Michalke, Oberschulrektor**

**Beschluss der Gesamtkonferenz vom 20.06.2018**

**Beschluss des Schulvorstandes vom 20.06.2018**



## **Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen**

*RdErl. d. MK v. 1.4.2008 - 35-306-81-701/04 (Nds.MBl. Nr.24/2008 S.679; SVBl. 11/2008 S.388) - VORIS 22410 - Bezug: Erl. v. 29.6.1977 (SVBl. S.180), geändert durch RdErl. v. 15.1.2004 (SVBl. S.133) - VORIS 22410 00 00 00 011 -*

1. Es wird untersagt, Waffen i.S. des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im Waffengesetz als verboten bezeichnete Gegenstände (insbesondere die so genannten Springmesser, Fallmesser, Einhandmesser und Messer mit einer festen Klinge von mehr als 12 cm Klingenlänge, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie Schusswaffen (einschließlich Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen).
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Gassprühgeräte), Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des Waffengesetzes ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i.S. des Waffengesetzes verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z.B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.

## GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen  
gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz  
(Stand 22.01.2014)

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

### 1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (siehe **Tabelle 3**).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

### 2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.**

### 3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden

und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: [www.impfen-info.de](http://www.impfen-info.de).

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.**

Tabelle 1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

<ul style="list-style-type: none"> <li>• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)</li> <li>• ansteckungsfähige Lungentuberkulose</li> <li>• bakterieller Ruhr (Shigellose)</li> <li>• Cholera</li> <li>• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird</li> <li>• Diphtherie</li> <li>• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)</li> <li>• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien</li> <li>• infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)</li> <li>• Keuchhusten (Pertussis)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinderlähmung (Poliomyelitis)</li> <li>• Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)</li> <li>• Krätze (Skabies)</li> <li>• Masern</li> <li>• Meningokokken-Infektionen</li> <li>• Mumps</li> <li>• Pest</li> <li>• Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i></li> <li>• Typhus oder Paratyphus</li> <li>• Windpocken (Varizellen)</li> <li>• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)</li> </ul>
---	--

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Cholera-Bakterien</li> <li>• Diphtherie-Bakterien</li> <li>• EHEC-Bakterien</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien</li> <li>• Shigellenruhr-Bakterien</li> </ul>
---	--

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

<ul style="list-style-type: none"> <li>• ansteckungsfähige Lungentuberkulose</li> <li>• bakterielle Ruhr (Shigellose)</li> <li>• Cholera</li> <li>• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird</li> <li>• Diphtherie</li> <li>• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien</li> <li>• Kinderlähmung (Poliomyelitis)</li> <li>• Masern</li> <li>• Meningokokken-Infektionen</li> <li>• Mumps</li> <li>• Pest</li> <li>• Typhus oder Paratyphus</li> <li>• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)</li> </ul>
---	---



---

## Nutzungsordnung für digitale Endgeräte der Schule Oberschule Varel

### Präambel

Die nachfolgende Nutzungsordnung stellt wichtige Grundregeln im Umgang mit digitalen Endgeräten in der Schule durch Schülerinnen und Schüler auf. Insbesondere müssen Schülerinnen und Schüler darauf achten, dass

- mit den Computern der Schule und dazugehörigen Geräten sorgfältig umgegangen wird,
- die persönlichen Zugangsdaten für die Computernutzung (Passwort) geheim gehalten und ausschließlich vom jeweiligen Nutzungsberechtigten verwendet werden und der Schutz der eigenen Daten vor Ausspähung (StGB §202) erfolgt.
- fremde Rechte und insbesondere das Urheberrecht (StGB §106) beachtet werden, vor allem dass Materialien, die von anderen Personen stammen, nicht unberechtigt veröffentlicht werden und dass kein unberechtigter Download von Musikdateien, Spielen etc. erfolgt.
- illegale Inhalte weder veröffentlicht noch im Internet aufgerufen werden,
- persönliche Daten (Name, Geburtsdatum, Personenfotos) von Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern und sonstigen Personen nicht unberechtigt im Internet veröffentlicht werden.

### A. Benutzung der Computer und sonstiger Hardware in der Schule

#### § 1 Anwendungsbereich

Die Regelungen des Abschnitts A gelten für die Nutzung der Computer, Computerdienstleistungen und Netzwerke, die von der Oberschule Varel betrieben werden. Hierzu zählen insbesondere die Nutzung der von der Schule gestellten Computer in den Klassen, Computerräumen und der Mediothek und ferner für Notebooks und Tabletcomputer sowie die Nutzung zentraler Server-Dienste (IServ) und Lernplattformen (Moodle) der Schule. Darüber hinaus gelten die Regelungen für Computer und sonstige mit digitaler Netzwerktechnik ausgestattete digitale Endgeräte, die von den Schülern in die Schule mitgebracht werden, soweit sie nach Sinn und Zweck auch auf diese Geräte anwendbar sind.

#### § 2 Nutzungsberechtigte

Die in § 1 Satz 1 genannten Computer und Dienste der Oberschule Varel können grundsätzlich im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten von allen angehörigen Schülerinnen und Schülern unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen genutzt werden, soweit die Computer nicht im Einzelfall besonderen Zwecken vorbehalten sind. Die Schulleitung oder in Absprache mit diesem der verantwortliche Administrator kann weitere Personen zur Nutzung zulassen (z.B. Gastschüler). Die Benutzung kann eingeschränkt, (zeitweise) versagt oder (zeitweise) zurückgenommen werden, wenn nicht gewährleistet erscheint, dass die betreffende Schülerin oder der betreffende Schüler ihren bzw. seinen Pflichten als Nutzer nachkommen wird.

#### § 3 Zugangsdaten

(1) Alle gemäß § 2 berechtigten Schülerinnen und Schüler erhalten für den Zugang zu den Computersystemen der Schule und zum schulischen Netzwerk jeweils eine individuelle Nut-

erkennung und wählen sich ein Passwort (Zugangsdaten). Mit diesen Zugangsdaten können sie sich an allen zugangsgesicherten Computersystemen der Schule und via Browser von einem privatem Gerät aus am Server der Schule anmelden. Das Computersystem (PC/Handy/Tablet), an dem sich ein Nutzer im Netz angemeldet hat, ist aus Sicherheitsgründen durch diesen niemals unbeaufsichtigt zu lassen. Nach Beendigung der Nutzung hat sich der Nutzer an seinem Computersystem ordnungsgemäß abzumelden.

(2) Die Nutzer haben ihre Passworte in einer die Sicherheit des Systems wahrenen Weise zu wählen. Passworte müssen daher aus einer Folge von mindestens 16 Zeichen bestehend und Groß- und Kleinbuchstaben sowie Ziffern und Zeichen enthalten.

#### **§ 4 Datenschutz der Zugangsdaten**

(1) Die im Rahmen der Zuteilung der Zugangsdaten erhobenen persönlichen Daten der Schülerinnen und Schüler (z.B. Name, Klassenzugehörigkeit) werden von Seiten der Schule nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn die Weitergabe erfolgt in Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung (z.B. im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen); in diesem Falle werden nur solche Informationen weitergegeben, zu deren Weitergabe die Schule gesetzlich verpflichtet ist.

(2) Mit der Anerkennung der Nutzungsordnung erklärt sich der Nutzer – bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern in gesetzlicher Vertretung durch zusätzliche Einwilligung einer personensorgeberechtigten Person – zugleich einverstanden, dass die Schule berechtigt ist, seine persönlichen Daten im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen zu speichern.

#### **§ 5 Passwortweitergabe**

(1) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, ihr Passwort geheim zu halten. Dieses darf insbesondere nicht an andere Personen weitergegeben werden und ist vor dem Zugriff durch andere Personen geschützt aufzubewahren. Der Administrator ist unverzüglich zu informieren, sobald dem Nutzer bekannt wird, dass sein Passwort unberechtigt durch andere Personen genutzt wird. In diesem Fall muss das Kennwort vom Benutzer oder Administrator sofort geändert werden.

Der Administrator ist berechtigt, die Zugangsdaten eines Nutzers unverzüglich zu sperren, wenn der begründete Verdacht besteht, dass das Passwort durch unberechtigte Personen genutzt wird; der betroffene Nutzer wird hierüber informiert und erhält ein neues Passwort zugeteilt, soweit er nicht selbst bewusst zu dem Missbrauch beigetragen hat.

(2) Das Arbeiten unter einem fremden Passwort („Passwort-Sharing“) ist untersagt. Wer ein fremdes Passwort erfährt, ist verpflichtet, dies der Schulleitung oder dem Administrator oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person mitzuteilen.

#### **§ 6 Scholorientierte Nutzung**

Die schulische IT-Infrastruktur (z.B. schulische Computersysteme, Internetzugang, Software, Peripheriegeräte wie Drucker oder Scanner) darf nur für schulische Zwecke genutzt werden. Als Nutzung zu schulischen Zwecken ist neben Arbeiten im Rahmen des Unterrichts sowie der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts auch die Nutzung zum Zwecke der Ausbildungs- und Berufsorientierung und der politischen, zeitgeschichtlichen, technischen oder sprachlichen Weiterbildung sowie ein elektronischer Informationsaustausch anzusehen, der unter Berücksichtigung seines Inhalts und des Adressatenkreises mit der schulischen Arbeit im Zusammenhang steht.

#### **§ 7 Gerätenutzung**

(1) Die Bedienung der von der Schule gestellten oder in erlaubter Weise von Schülerinnen und/ oder Schülern mitgebrachten privaten stationären oder portablen Computer einschließlich jedweder Hard- und Software hat entsprechend den Anweisungen der aufsichtsführenden Lehrkraft oder sonstigen Aufsichtsperson oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person zu erfolgen.

(2) Gegenüber den nach § 2 nutzungsberechtigten Schülerinnen und Schülern, welche die Geräte entgegen den Instruktionen und Anweisungen der aufsichtsführenden Person nutzen, können geeignete Aufsichtsmaßnahmen ergriffen werden, damit die Betriebssicherheit aufrechterhalten bzw. wieder hergestellt werden kann. In Betracht kommt insbesondere die Untersagung der weiteren Nutzung der geräte auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum.

(3) Die Schülerinnen und Schüler sind zum sorgsamem Umgang mit den von der Schule gestellten Geräten verpflichtet. Insbesondere sind die Computertastaturen vor Beschmutzungen oder Kontaminierung mit Flüssigkeiten zu schützen. Das Essen und Trinken während der Nutzung der von der Schule gestellten Computer ist untersagt.

(4) Nach Beendigung der Nutzung muss der Raum ordnungsgemäß verlassen werden. Dabei ist jeder Nutzer für seinen Arbeitsplatz verantwortlich (PC ordnungsgemäß herunterfahren, Gerät/Monitor ausschalten, Arbeitsplatz aufräumen, Stuhl ordentlich an den Tisch stellen).

### **§ 8 Beschädigung der Geräte**

Störungen oder Schäden an den von der Schule gestellten Computern sind der aufsichtsführenden Person oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person unverzüglich zu melden und von dieser über das IServ-Störungsmodul an die Administration weiterzuleiten. Die vorsätzliche Beschädigung von Sachen ist strafbar und kann zur Anzeige gebracht werden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen. Darüber hinaus kann der handelnden Person die weitere Nutzung dieser Geräte auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

### **§ 9 Sonstige Einwirkung auf Geräte oder gespeicherte Daten**

(1) Veränderungen der Installation und Konfiguration der von der Schule gestellten Computersysteme und des Netzwerkes (z.B. durch das Einschleusen von Viren, Würmern oder Trojanischen Pferden) sowie Manipulationen an der schulischen Hardwareausstattung sind untersagt. Fremdgeräte (insbesondere private Handys, Tabletcomputer und Notebooks oder sonstige mit drahtgebundenen oder drahtlosen Netzwerktechniken ausgestattete digitale Endgeräte) dürfen nicht ohne Zustimmung der für die Computernutzung verantwortlichen Person an Computersysteme der Schule oder an das schulische Netzwerk angeschlossen werden. Das Ein- und Ausschalten der von der Schule gestellten Computersysteme erfolgt ausschließlich durch die aufsichtsführende Lehrkraft bzw. die für die Computernutzung verantwortliche Person oder mit deren ausdrücklicher Zustimmung.

(2) Außerhalb kooperativer oder kollaborativer Lehr-Lern-Prozesse ist das Verändern, Löschen, Entziehen oder sonstige Unbrauchbarmachen von Daten, die auf den von der Schule gestellten Computern von anderen Personen als dem jeweiligen Nutzer gespeichert wurden, ist grundsätzlich untersagt. Automatisch geladene Programme (wie Virens Scanner) dürfen nicht deaktiviert oder beendet werden. Ausnahmsweise darf eine Veränderung oder Löschung solcher Daten auf Anweisung oder mit Zustimmung der aufsichtsführenden Lehrkraft bzw. der für die Computernutzung verantwortlichen Person erfolgen, wenn hierdurch keine Rechte dritter Personen (z.B. Urheberrechte, Datenschutz) verletzt werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Datenlöschung oder -veränderung im Einvernehmen mit dem Berechtigten erfolgt.

(3) Die Installation von Software – egal in welcher Form – auf den von der Schule gestellten Computern ist nur nach Genehmigung durch die für die Computernutzung verantwortliche Person zulässig.

## **B. Abruf von Webinhalten**

### **§ 10 Verbotene Nutzungen**

Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts, sind zu beachten. Es ist vor allem verboten, pornografische, gewaltverherrlichende, rassistische oder sonst jugendgefährdende Inhalte (z.B. nach dem Jugendschutzgesetz indizierte oder die Menschenwürde verletzende Inhalte) aufzurufen oder zu speichern. Ferner ist es verboten eine Verbindung zum Darknet herzustellen. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der aufsichtsführenden Lehrkraft oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person unverzüglich Mitteilung zu machen.

An der Oberschule Varel werden zusätzlich zur Aufsicht durch pädagogisches Personal technische Maßnahmen zur inhaltsbasierten Filterung des Internetverkehrs eingesetzt.

### **§ 11 Download von Internet-Inhalten**

(1) Der Download, d.h. das Kopieren, von Dateien (vor allem von Musikstücken und Filmen), die in so genannten File-Sharing-Netzwerken angeboten werden, sind untersagt. Auch die Umgehung von Kopierschutzmechanismen ist generell nicht erlaubt. Im Übrigen sind für Kopien die gesetzlichen Schrankenbestimmungen der §§ 44a ff. UrhG zu beachten.

(2) Die Installation von heruntergeladenen Anwendungen auf von der Schule zur Verfügung gestellten Computern ist entsprechend § 9 Absatz 3 nur nach Genehmigung durch die für die Computernutzung verantwortliche Person zulässig. Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden von großen Dateien aus dem Internet, ist zu vermeiden. Sollte ein Nutzer außerhalb schulischer Zwecke oder sonst unberechtigt Daten in seinem Arbeitsbereich ablegen, ist die Schulleitung bzw. die für die Computernutzung zuständige Person berechtigt, diese Daten zu löschen.

### **§ 12 Online-Abschluss von Verträgen: kostenpflichtige Angebote**

Schülerinnen und Schüler dürfen im Rahmen der Nutzung von Internetinhalten weder im Namen der Schule noch im Namen anderer Personen oder selbstverpflichtend Vertragsverhältnisse aufgrund von Angeboten in Informations- und Kommunikationsdiensten eingehen. Ohne Erlaubnis der Schulleitung dürfen des Weiteren keine für die Schule kostenpflichtigen Dienste im Internet in Anspruch genommen werden.

## **C. Veröffentlichung von Inhalten im Internet**

### **§ 13 Illegale Inhalte**

(1) Es ist untersagt, pornografische, gewaltverherrlichende, rassistische, jugendgefährdende, beleidigende oder sonst strafrechtlich verbotene Inhalte im Internet zu veröffentlichen, zu versenden oder sonst zugänglich zu machen. Ferner dürfen Inhalte, die dem Ansehen oder dem Erscheinungsbild der Schule schaden, nicht verbreitet werden.

(2) Kommerzielle und parteipolitische Werbung sind untersagt, soweit die Schulleitung oder eine von ihr autorisierte Person sie nicht im Einzelfall in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelungen zulässt.

### **§ 14 Veröffentlichung fremder urheberrechtlich geschützter Inhalte**

Texte, (gescannte) Bilder oder sonstige urheberrechtlich geschützte fremde Inhalte (z.B. Audio- und Videodateien) dürfen nur mit Zustimmung des Urhebers oder der sonstigen Rechteinhaber im Internet zum Abruf bereitgestellt, also veröffentlicht werden. Gemeinfreie Werke (insbesondere amtliche Fassungen von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen und Bekanntmachungen sowie Werke, bei denen die Schutzfrist abgelaufen ist) oder Werke die über eine entsprechende Creative Commons-Lizenz (CC-Lizenz) verfügen dürfen jedoch ohne Erlaubnis entsprechend der Urhebersvorgaben im Internet veröffentlicht werden. Ist in einem Einzelfall zweifelhaft, ob Urheberrechte durch eine Veröffentlichung verletzt werden, ist entweder die zuständige Lehrkraft (z.B. Klassenlehrer\*in) oder der Datenschutzbeauftragte Herr Riese vor der Veröffentlichung zu kontaktieren.

### **§ 15 Beachtung von Bildrechten**

Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten. Die Veröffentlichung von Fotos im Internet ist nur gestattet mit der anlassbezogenen schriftlichen Genehmigung der abgebildeten Personen, im Falle der Minderjährigkeit auch von deren Erziehungsberechtigten.

### **§ 16 Schulhomepage**

Nach § 2 nutzungsberechtigte Schülerinnen und Schüler dürfen Inhalte auf der Schulhomepage nur mit Zustimmung der Schulleitung oder der für die Computernutzung zuständigen Person veröffentlichen. Die Veröffentlichung von Internetseiten im Namen oder unter dem Namen der Schule bedarf stets der Genehmigung durch die Schulleitung oder einer durch sie autorisierten Person. Dies gilt auch im Falle von Veröffentlichungen außerhalb der Schulhomepage – etwa im Rahmen von Schul- oder Unterrichtsprojekten (Onlinezeitung, IServ-Homepage u.a.).

### **§ 17 Verantwortlichkeit**

Die nach § 2 nutzungsberechtigten Schülerinnen und Schüler sind für die von ihnen im Internet veröffentlichten Inhalte und Äußerungen innerhalb der gesetzlichen Grenzen verantwortlich, soweit sie nicht glaubhaft machen können, dass ein Missbrauch ihrer Nutzerkennung durch andere Personen – etwa nach vorher vergessener Abmeldung des nach § 2 Nutzungsberechtigten – stattgefunden hat. Gegenüber der verantwortlichen Schülerin oder dem verantwortlichen Schüler können Maßnahmen nach § 2 Satz 3 und § 5 Absatz 1 Satz 3 und 4 ergriffen werden.

### **§ 18 Bekanntgabe persönlicher Daten im Internet**

Schülerinnen und Schülern ist es untersagt, ihre persönlichen Daten (z.B. Telefonnummer, Adresse, E-Mail-Adresse oder ähnliches) oder Personenfotos ohne Einwilligung der aufsichtsführenden Lehrkraft oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person im Internet, etwa in Chats oder Foren, bekannt zu geben. Dies betrifft auch die Nutzung sozialer Netzwerke.

## **D. Datenschutz, Fernmeldegeheimnis**

### **§ 19 Aufsichtsmaßnahmen, Administration**

(1) Die Schule ist zur Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren. Darüber hinaus können bei der Inanspruchnahme von schulischen Computersystemen oder Netzwerken die zur Sicherung des Betriebs, zur Ressourcenplanung, zur Verfolgung von Fehlerfällen und zur Vermeidung von Missbrauch erforderlichen personenbezogenen Daten elektronisch protokolliert werden. Die für die Administration zuständige Person ist berechtigt, zum Zwecke der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Netzwerkbetriebes (z.B. technische Verwaltung des Netzwerkes, Erstellung zentraler Sicherungskopien)



pien, Behebung von Funktionsstörungen) oder zur Vermeidung von Missbräuchen (z.B. strafbare Informationsverarbeitung oder Speicherung) Zugriff auf die Daten der Nutzer zu nehmen, sofern dies im jeweiligen Einzelfall erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauches der schulischen Computer begründen. Die Schule wird von ihren Einsichtsrechten nur in Fällen des Verdachts von Missbrauch und bei verdachtsunabhängige Stichproben Gebrauch machen.

(2) Die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses im Sinne des § 88 TKG wird gewährleistet.

(3) Die für die Computerinfrastruktur Verantwortlichen haben die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die vorgenannten Systeme bekannt gewordenen Daten geheim zu halten. Zulässig sind Mitteilungen, die zum Betrieb der Rechner und Dienste, zur Erstellung von Abrechnungen, zur Anzeige strafbarer Handlungen und zur Durchführung von Ordnungsmaßnahmen erforderlich sind.

## **E. Ergänzende Regeln für die Nutzung außerhalb des Unterrichts**

### **§ 20 Nutzungsberechtigung**

(1) Eigenes Arbeiten am Computer außerhalb des Unterrichts ist für Schülerinnen und Schüler nur unter Aufsicht möglich.

Schülerinnen und Schüler unter 14 Jahren ist eine Nutzung der Schulcomputer und der Netzwerkinfrastruktur im Einzelfall außerhalb des Unterrichts nur bei Anwesenheit der Lehrperson oder einer sonstigen für die Computernutzung verantwortlichen Person gestattet.

(2) Ausnahmsweise kann darüber hinaus außerhalb des Unterrichts im Rahmen der medienpädagogischen Arbeit Schülerinnen und Schülern ein weitergehendes Recht zur Nutzung der Schulcomputer und der Netzwerkinfrastruktur im Einzelfall gewährt werden. Die Entscheidung darüber und auch in Bezug darauf, welche Dienste genutzt werden können, trifft die Schulleitung unter Beteiligung der schulischen Gremien.

(3) § 6 (schulorientierte Nutzung) bleibt unberührt.

### **§ 21 Aufsichtspersonen**

Als weisungsberechtigte Aufsicht können neben Lehrkräften und sonstigen Bediensteten der Schule auch Eltern eingesetzt werden.

## **G. Schlussvorschriften**

### **§ 22 Inkrafttreten, Nutzerbelehrung**

(1) Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Schulordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Aushang in der Schule in Kraft. Alle nach § 2 Nutzungsberechtigten werden über diese Nutzungsordnung unterrichtet. Einmal zu jedem Schuljahresbeginn findet im Klassenverband eine Aufklärungs- und Fragestunde hinsichtlich der Inhalte der Nutzungsordnung statt, die im Klassenbuch protokolliert wird.

(2) Die nach § 2 nutzungsberechtigten Schülerinnen und Schüler, im Falle der Minderjährigkeit außerdem ihre Erziehungsberechtigten, versichern durch ihre Unterschrift (siehe Anhang), dass sie diese Nutzungsordnung anerkennen. Dies ist Voraussetzung für die Nutzung.

### **§ 23 Verstöße gegen die Nutzungsordnung**

Schülerinnen und Schüler, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, können gegebenenfalls zivil- oder strafrechtlich ver-

folgt werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung für das Netz und die Arbeitsstation schulordnungsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

#### **§ 24 Haftung der Schule**

(1) Es wird keine Garantie dafür übernommen, dass die Systemfunktionen den speziellen Anforderungen des Nutzers entsprechen oder dass das System fehlerfrei oder ohne Unterbrechung läuft.

(2) Aufgrund der begrenzten Ressourcen können insbesondere die jederzeitige Verfügbarkeit der Dienstleistungen sowie die Integrität und die Vertraulichkeit der gespeicherten Daten ungeachtet der sich aus § 20 ergebenden Pflichten nicht garantiert werden. Die Nutzer haben von ihren Daten deswegen Sicherheitskopien auf externen Datenträgern anzufertigen. Daten von Gruppenlaufwerken sind im Bereich der eigenen Dateien zu sichern.

#### **§ 25 Änderung der Nutzungsordnung, Wirksamkeit**

(1) Die Schulleitung behält sich das Recht vor, diese Nutzungsordnung jederzeit ganz oder teilweise zu ändern. Über Änderungen werden alle Nutzer durch Aushang informiert. Die Änderungen gelten grundsätzlich als genehmigt, wenn der jeweilige Nutzer die von der Schule gestellten Computer und die Netzinfrastruktur nach Inkrafttreten der Änderungen weiter nutzt. Werden durch die Änderungen Datenschutzrechte oder sonstige erhebliche persönliche Rechte der Nutzer betroffen, wird erneut die schriftliche Anerkennung der geänderten Nutzungsbedingungen bei den Nutzern eingeholt. Bei Änderungen der Nutzungsordnung, welche die Rechte minderjähriger Nutzer beeinträchtigen, wird in jedem Fall die Einwilligung der personensorgeberechtigten Personen eingeholt.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

## Hinweise zum Sportunterricht

Liebe Erziehungsberechtigte!

Für die reibungs- und gefahrlose Durchführung des Sportunterrichts bitte ich um die Beachtung folgender grundsätzlicher Verhaltensregeln:

1. Es besteht die grundsätzliche Verpflichtung für alle Schülerinnen und Schüler, gemäß ihren Möglichkeiten am Sportunterricht teilzunehmen. Darüber hinaus sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, an von ihnen gewählten Arbeitsgemeinschaften teilzunehmen.
2. Für die kurzzeitige Befreiung einer Schülerin oder eines Schülers vom Schulsport ist bei Sportunterricht die Lehrkraft bzw. bei außerunterrichtlichem Schulsport die Aufsicht führende Person zuständig.  
Für die längerfristige Befreiung einer Schülerin oder eines Schülers vom Sportunterricht von bis zu drei Monaten ist die Schulleitung, für weitergehende Befreiungen die Niedersächsische Landesschulbehörde zuständig.  
Die vom Sportunterricht befreiten Schülerinnen und Schüler sind nach Maßgabe ihrer Beeinträchtigung grundsätzlich zur Anwesenheit im Sportunterricht verpflichtet und können zu unterstützenden Tätigkeiten herangezogen werden. Besteht eine gesundheitliche Beeinträchtigung unter Vorliegen einer ärztlichen Bescheinigung, entscheidet bei Sportunterricht die Lehrkraft bzw. bei außerunterrichtlichem Schulsport die Aufsicht führende Person – unter Berücksichtigung der in der ärztlichen Bescheinigung aufgeführten gesundheitlichen Beeinträchtigung – über ggf. alternative Teilnahmemöglichkeiten.  
Eine Befreiung von der Teilnahme am Schulsport ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf schriftlichen Antrag möglich. Bei längeren Erkrankungen oder in sonstigen begründeten Fällen kann die Schulleitung eine ärztliche Bescheinigung verlangen.
3. Schülerinnen und Schüler haben beim Sportunterricht grundsätzlich Sportkleidung zu tragen. Kleidungsstücke dürfen die Sicherheit nicht beeinträchtigen. Uhren und Schmuckgegenstände sind abzulegen. Bei nicht abnehmbarem Schmuck ist die Teilnahme am Sportunterricht nur zuzulassen, wenn durch vorbeugende Maßnahmen eine Gefährdung oder Verletzung durch Schmuck ausgeschlossen ist. Eine Verweigerung der sicherheitsfördernden Maßnahmen kann zum Ausschluss vom Sportunterricht führen und als Leistungsverweigerung gewertet werden.
4. Gefährdungen, die von Hilfsmitteln wie z.B. Brillen oder losen Zahnspangen sind durch Ablegen derselben abzustellen. Schülerinnen und Schüler, die Sehhilfen benötigen, sollten möglichst eine Sportbrille oder Kontaktlinsen tragen.
5. Wegen der Erstickungsgefahr sind während des Schulsports Gegenstände im Mund wie Kaugummi und dergleichen zu untersagen.
6. Beim Schulsport entstehende Personenschäden von Schülerinnen und Schülern sind im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung durch den Gemeindeunfallversicherungsverband gedeckt.
7. Für den Verlust von Wertsachen wie Uhren, Schmuck und Geld kann die Schule keine Haftung übernehmen.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Sportlehrkräfte und die Schulleitung gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Michalke, Oberschulrektor

Erziehungsberechtigte oder Erziehungsberechtigter				
Erziehungsber. (x) NACHname:		Erziehungsber. VORname:		
Straße:	Nr.:	Postleitzahl:	Ort:	Telefon:

**Anmeldung zur entgeltlichen Ausleihe der Lernmitteln vom 13.05.2024 bis zum 17.05.2024 für die jetzigen Klassen 5 – 9!** Mo-Fr von 08:00 bis 13:00 Uhr, Do von 08:00 bis 15:00 Uhr.

Als Erziehungsberechtigte oder Erziehungsberechtigter der Schülerin oder des Schülers

Schüler/-in NACHname:	Schüler/-in VORname:	<b>2024/25</b> <small>NUR in diesem Schuljahr:</small>	<table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width:50%; text-align: center;">a</td> <td style="width:50%; text-align: center;">b</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">c</td> <td style="text-align: center;">d</td> </tr> </table> <small>Bitte ankreuzen</small>	a	b	c	d
a	b						
c	d						
Wird ein Französischbuch benötigt, in den Klassen 6 bis 10 ? : ja <input type="checkbox"/> - ohne Kreuz automatisch nein							

melde ich mich hiermit bei der Oberschule Varel verbindlich zur entgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln im Schuljahr 2024/25 an. Der Leihvertrag kommt mit der fristgerechten Zahlung des Entgelts zustande. Die nachfolgenden Bedingungen sind Bestandteil des Vertrages:

- ↓ ↓ ↓
- das Entgelt für die Ausleihe muss bis zum **14.06.2024** entrichtet werden. Nur Überweisung. **Wer diese Frist nicht einhält, entscheidet sich damit, alle Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen.**
  - Die über das Ausleihverfahren angebotenen Lernmittel werden von der Schule an die Schülerinnen und Schüler auf Wunsch gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt.
  - Nach Erhalt der Lernmittel sind diese auf Vorschäden zu überprüfen. Falls Vorschäden festgestellt werden, müssen diese unverzüglich der Schule mitgeteilt werden.
  - Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die ausgeliehenen Lernmittel pfleglich behandelt und zu dem von der Schule festgesetzten Zeitpunkt in einem unbeschädigten Zustand zurückgegeben werden. **Falls die Lernmittel beschädigt oder nicht fristgerecht zurückgegeben werden, so dass eine weitere Ausleihe nicht möglich ist, sind die Erziehungsberechtigten zum Ersatz des Schadens in Höhe des Zeitwertes der jeweiligen Lernmittel verpflichtet.**

**Ich empfangе Leistungen nach dem:** .....und muss den Bescheid bei der Buchanmeldung abgeben.

- Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeit Suchende \*
- Sozialgesetzbuch Ahtes Buch (SGB VIII) – Unser Kind \_\_\_\_\_ wohnt in einem Heim/in einer betreuten Wohnform bzw. ist ein Pflegekind. \* Der Nachweis ist jedes Schuljahr aufs neue abzugeben.
- Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGBXII) – Sozialhilfe \*
- § 6a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag) \*
- Wohngeldgesetz (WoGG) nur in den Fällen, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des §9 des SGB II, des § 19 Abs. 1 und 2 des SGBXII vermieden oder beseitigt wird (siehe §7 Abs.1 Satz 3 Nr.2 WoGG) \*
- Asylbewerberleistungsgesetz \*

**\* Damit bin ich im Schuljahr 2024/25 von der Zahlung des Entgelts für die Ausleihe befreit. Der Nachweis ist bis zu der o.a. Anmeldefrist zu erbringen (durch Vorlage des Leistungsbescheides oder durch eine Bescheinigung des Leistungsträgers – Stichtag 01.06.) Jedes Schuljahr wieder neu.**

- Ich bin erziehungsberechtigt für drei oder mehr schulpflichtige Kinder und beantrage eine **Ermäßigung des Entgelts für Ausleihe (siehe Infoblatt zur Leihgebühr).**

1. Kind Name/Vorname \_\_\_\_\_ Klasse \_\_\_\_\_ Schule \_\_\_\_\_
2. Kind Name/Vorname \_\_\_\_\_ Klasse \_\_\_\_\_ Schule \_\_\_\_\_
3. Kind Name/Vorname \_\_\_\_\_ Klasse \_\_\_\_\_ Schule \_\_\_\_\_

**Der Nachweis ist (jedes Schuljahr aufs neue) bis zu der o. a. Abgabefrist zu erbringen (durch Vorlage der Schülerausweise oder entsprechender Schul-Bescheinigungen).**

Ort, Datum .....	Unterschrift, des oben aufgeführten Erziehungsber.(x) .....
------------------	--

Ohne Unterschrift werden keine Bücher ausgeliehen!

## Entleihgebühren für die Schulbücher in OBS Varel im Schuljahr 2024/2025

- Die Entleihe von Schulbüchern im aktuellen Schuljahr findet **NICHT** als Einzelentleihe, sondern als **Paketentleihe** statt.
- Es ist eine Durchschnittsgebühr/Jahrgang aus den Entleihgebühren für alle 6 Jahrgänge gebildet worden. Im Durchschnitt ist eine Entleihgebühr von ca. 38 % des Ladenpreises zu Grunde gelegt worden.

Schuljahr:	Ladenpreis: (in €)	Entleihgebühren: (€)	Mit Französisch: (€) (+ 6,-- €)
<b>Oberschule</b>			
5 OBS	240,65	61	--
6 OBS	*80,70	61	67
7 OBS	238,90	61	67
8 OBS	*122,10	61	67
9 OBS	223,15	61	67
10 OBS	*55,20	61	67
* Die Doppeljahrgangsbücher werden herausgerechnet. Sie müssen natürlich im Jahr zuvor abgegeben werden!			
5-10 OBS Summenunterschiede Aufgrund der unterschiedlichen Kurs Bücher möglich.			

### 2. Die Abgabe der Buchanmeldungen ( und gegebenenfalls: der Bescheide) erfolgt zu folgenden Zeiten:

<b>Montag,</b>	<b>13.05.24, 08:00 - 13:00 Uhr</b>	(auch für die neuen 5. Klassen)
<b>Dienstag,</b>	<b>14.05.24, 08:00 - 13:00 Uhr</b>	(auch für die neuen 5. Klassen)
<b>Mittwoch,</b>	<b>15.05.24, 08:00 - 13:00 Uhr</b>	(auch für die neuen 5. Klassen)
<b>Donnerstag,</b>	<b>16.05.24, 08:00 - 15:00 Uhr</b>	(auch für die neuen 5. Klassen)
<b>Freitag,</b>	<b>17.05.24, 08:00 - 13:00 Uhr</b>	(auch für die neuen 5. Klassen)

### 3. ACHTUNG : die Zahlung erfolgt per Überweisung, folgende Bankdaten:

**WICHTIG:** Zahlungszeitraum : 13.05.2024 bis zum 14.06.2024

Zahlungsempfänger: OBERSCHULE VAREL  
**IBAN:** DE17 2802 0050 9603 3113 00  
 BIC = nicht notwendig  
 Kreditinstitut: OLB VAREL  
 Verwendungszweck:  
**SB2425** +Nachname und Vorname der Schülerin bzw. des Schülers + Klasse

Beispiel : SB2425 Mustermann, Max, 6b

**Achtung-Hinweis:** SB2425 ist das neue Kassenzeichen, es darf nicht verändert werden.  
 Es darf kein Freizeichen hinzugefügt werden oder ein Buchstabe vergessen werden. Das Kassenzeichen dient nur für dieses SJ. Nicht für zukünftige SJ.

**Zusätzliche Informationen entnehmen Sie bitte den Überweisungsinformationen für die Schulbuchausleihe**

gez. Streicher

Name und Anschrift der Schule

Datum

**Oberschule Varel, Arngaster Str. 9, 26316 Varel**

**14.02.2024**

### Information über die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln

Sehr geehrte Damen und Herren!

Auch in diesem Schuljahr können an unserer Schule die meisten Lernmittel gegen Zahlung eines Entgelts ausgeliehen werden. Die Ausgestaltung des Ausleihverfahrens richtet sich nach den Beschlüssen der Gesamtkonferenz. Die Teilnahme an dem Ausleihverfahren ist freiwillig und kann für jedes Schuljahr neu entschieden werden.

Welche Lernmittel Sie im neuen Schuljahr ausleihen können, ist aus der beiliegenden Liste ersichtlich; dabei werden wie bisher schon benutzte, aber auch neue Lernmittel ausgeliehen. Auf dieser Liste sind auch die Ladenpreise und das von unserer Schule für die Ausleihe erhobene Entgelt angegeben. Damit können Sie in Ruhe vergleichen und dann entscheiden, ob und in welchem Umfang Sie von dem Angebot Gebrauch machen wollen. Welche Lernmittel in jedem Fall von Ihnen selbst zu beschaffen sind, ist auf der Liste zusammengestellt.

Wenn Sie an dem Ausleihverfahren teilnehmen wollen, geben Sie bitte das beiliegende Formular „Anmeldung zur entgeltlichen Ausleihe...“ ausgefüllt und unterschrieben an die Schule zurück.

### Die Anmeldung der Buchausleihe muss für das Schuljahr 2024/25 zu folgenden Zeiten abgegeben werden:

<b>Montag,</b>	<b>13.05.24, 08:00 - 13:00 Uhr</b>	(auch für die neuen 5. Klassen)
<b>Dienstag,</b>	<b>14.05.24, 08:00 - 13:00 Uhr</b>	(auch für die neuen 5. Klassen)
<b>Mittwoch,</b>	<b>15.05.24, 08:00 - 13:00 Uhr</b>	(auch für die neuen 5. Klassen)
<b>Donnerstag,</b>	<b>16.05.24, 08:00 - 15:00 Uhr</b>	(auch für die neuen 5. Klassen)
<b>Freitag,</b>	<b>17.05.24, 08:00 - 13:00 Uhr</b>	(auch für die neuen 5. Klassen)

**Wer diese Frist der Anmeldung und/ oder den Überweisungszeitraum nicht einhält, entscheidet sich damit, alle Lernmittel rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen.**

Hinweis: keine Barzahlung

**ACHTUNG:** Die Zahlung ist wie folgt vorzunehmen:

**NUR Überweisung, Eingang bis zum 14.06.2024**

**Überweisungszeitraum: vom 15.05.2024 bis zum 14.06.2024. Nicht früher .**

Empfängerinnen oder Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II (Grundsicherung für Arbeit Suchende), dem SGB VIII - Schülerinnen und Schüler, denen Hilfe zur Erziehung mit Unterbringung außerhalb des Elternhauses gewährt wird (im Wesentlichen Heim- und Pflegekinder) -, dem SGB XII (Sozialhilfe), dem Asylbewerberleistungsgesetz, nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag) oder dem Wohngeldgesetz (WoGG) nur in den Fällen, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 SGB II oder des § 19 Abs. 1 und 2 SGB XII vermieden oder beseitigt wird (siehe § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WoGG), sind im Schuljahr 2024 / 25 von der Zahlung des Entgelts für die Ausleihe befreit. Falls Sie zu diesem Personenkreis gehören und an dem Ausleihverfahren teilnehmen wollen, müssen Sie sich zu dem Verfahren anmelden und Ihre Berechtigung durch Vorlage des Leistungsbescheides oder durch Bescheinigung des Leistungsträgers - Stichtag 01.06. - bis zu der o. a. Zahlungsfrist nachweisen. Falls Sie dies nicht tun, entscheiden Sie sich damit, alle Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen. Familien mit mehr als zwei schulpflichtigen Kindern können einen Antrag auf Ermäßigung des Entgelts stellen

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift des Schulleiters

# Oberschule Varel

Schulzentrum Arngast

Überweisungsinformationen für die Schulbuchausleihe

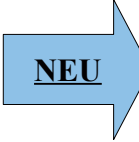
Die Vorlage ist NICHT für maschinelles einscannen gedacht oder konzipiert!



Varel, den 11.03.2024

Bitte füllen Sie den Überweisungsbeleg Ihrer Bank nach folgendem Schema aus:

1. Zahlungsempfänger: **OBERSCHULE VAREL**
2. IBAN: **DE17 2802 0050 9603 3113 00**
3. BIC ist in diesem Fall nicht notwendig
4. **SB2425**
5. Nachname, Vorname SchülerIn, neue Klasse
6. Nachname, Vorname des Erziehungsberechtigten
7. IBAN des Erziehungsberechtigten
8. Datum, Unterschrift des Erziehungsberechtigten



## SEPA-Überweisung

Oldenburgische Landesbank AG



Für Überweisungen in Deutschland, in andere EU-/EWR-Staaten und in die Schweiz sowie nach Monaco in Euro.

1. → Angaben zum Zahlungsempfänger: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 35 Stellen)  
**OBER SCHULE VAREL**

2. → IBAN Bei Überweisung in Deutschland immer 22 Stellen sonstigo Länder 15 bis max. 34 Stellen  
**DE17280200509603311300**

3. → BIC des Kreditinstituts/Zahlungsdienstleisters (8 oder 11 Stellen)

4. → Kunden-Referenznummer Verwendungszweck, ggf. Name und Anschrift des Zahlers - (nur für Zahlungsempfänger)  
**SB2425**

5. → noch Verwendungszweck (insgesamt max. 2 Zeilen à 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 2 Zeilen à 35 Stellen)  
**MUSTERMANN, MAX, 560**

6. → Angaben zum Kontoinhaber: Name, Vorname/Firma, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)  
**MUSTERMANN, PAPS**

7. → IBAN Hier bitte Ihre Kontonummer eintragen  
**DE** 16

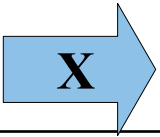
8. → Datum Unterschrift(en)  
**TT.MM.JJ** **Ihre Unterschrift**

**NEU** (arrow pointing to SB2425)

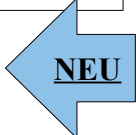
**X** (arrow pointing to Betrag: Euro, Cent **999,99**)

Den Preis der Buchausleihgebühr finden Sie in der folgenden Tabelle:

	Normal	Geschwisterrabat	Normal mit Französisch(+6€)	Geschwisterrabat mit Französisch(+6€)
Oberschule	61 €	49 €	67 €	55 €



Das Kassenzeichen (Punkt 4) ist dieses Jahr: **SB2425**



**Achtung-Hinweis:** **SB2425** ist das neue Kassenzeichen, es darf nicht verändert werden.  
Es darf kein Freizeichen hinzugefügt werden oder ein Buchstabe vergessen werden.  
Ein falsches Kassenzeichen führt unter Umständen zu einer späteren Buchausgabe.

### Bitte beachten Sie:

Der Geschwisterrabat trifft nur zu, wenn Sie für DREI oder mehr **minderjährige** Kinder die Erziehungsberechtigung besitzen.

Der Geschwisterrabat trifft nicht mehr zu, wenn eines der Kinder volljährig geworden ist.

Bei Geschwisterrabat (von schulfremden Kindern) muss eine Bescheinigung der Schule oder eine Kopie des Schulausweises mit der Anmeldung zur Buchausleihe abgegeben werden. **1 PRO schulfremden KIND !**

**Hinweis: KEINE BARZAHLUNG !**